

Die Oberbürgermeisterin

Dezernat, Dienststelle
III/62/620/2
620/2

Vorlagen-Nummer

0680/2022

Freigabedatum

28.03.2022

Beschlussvorlage

zur Behandlung in **öffentlicher Sitzung**

Betreff

6. Satzung zur Änderung der Sondernutzungssatzung

Beschlussorgan

Rat

Gremium	Datum
Verkehrsausschuss	29.03.2022
Stadtarbeitsgemeinschaft Behindertenpolitik	31.03.2022
Bezirksvertretung 4 (Ehrenfeld)	04.04.2022
Ausschuss Allgemeine Verwaltung und Rechtsfragen / Vergabe / Internationales	04.04.2022
Bezirksvertretung 1 (Innenstadt)	07.04.2022
Bezirksvertretung 6 (Chorweiler)	07.04.2022
Bezirksvertretung 7 (Porz)	07.04.2022
Bezirksvertretung 8 (Kalk)	07.04.2022
Stadtentwicklungsausschuss	07.04.2022
Bezirksvertretung 5 (Nippes)	28.04.2022
Bezirksvertretung 2 (Rodenkirchen)	02.05.2022
Bezirksvertretung 3 (Lindenthal)	02.05.2022
Bezirksvertretung 9 (Mülheim)	02.05.2022
Verkehrsausschuss	
Finanzausschuss	02.05.2022
Rat	05.05.2022

Beschluss:

Der Rat beschließt den Erlass der 6. Satzung zur Änderung der Satzung der Stadt Köln über Erlaubnisse und Gebühren für Sondernutzungen an öffentlichen Straßen – Sondernutzungssatzung – vom 13. Februar 1998 in der dieser Beschlussvorlage als Anlagen 1 und 2 beigefügten Fassung.

Haushaltsmäßige Auswirkungen **Nein**

<input type="checkbox"/> Ja, investiv	Investitionsauszahlungen	_____ €	
	Zuwendungen/Zuschüsse	<input type="checkbox"/> Nein <input type="checkbox"/> Ja	_____ %
<input checked="" type="checkbox"/> Ja, ergebniswirksam	Aufwendungen für die Maßnahme	_____ €	
	Zuwendungen/Zuschüsse	<input type="checkbox"/> Nein <input type="checkbox"/> Ja	_____ %

Jährliche Folgeaufwendungen (ergebniswirksam): ab Haushaltsjahr:

a) Personalaufwendungen	_____ €
b) Sachaufwendungen etc.	_____ €
c) bilanzielle Abschreibungen	_____ €

Jährliche Folgeerträge (ergebniswirksam):**ab Haushaltsjahr:**2022

a) Erträge	<u>1.417.400 €</u> , siehe
<u>Begründung, dort Punkt 3</u> €	
b) Erträge aus der Auflösung Sonderposten	_____ €

Einsparungen:**ab Haushaltsjahr:**

a) Personalaufwendungen	_____ €
b) Sachaufwendungen etc.	_____ €

Beginn, Dauer _____

Auswirkungen auf den Klimaschutz

- Nein
- Ja, positiv (Erläuterung siehe Begründung)
- Ja, negativ (Erläuterung siehe Begründung)

Begründung

Der Rat hat am 09.11.2021 zu AN /2271/2021 beschlossen, die Verwaltung zu beauftragen, eine Sondernutzungssatzung für E-Scooter-Anbietende zu erstellen und diese dem Ausschuss Allgemeine Verwaltung und Rechtsfragen / Vergabe / Internationales und dem Rat zur Beschlussfassung vorzulegen. Mit der vorliegenden Satzungsänderung werden Gebührentarifstellen für Verleihsysteme in die Satzung aufgenommen. Die Notwendigkeit der Realisierung von zielführenden Maßnahmen zur Ordnung der zunehmenden Anzahl von Leihfahrzeugen im öffentlichen Straßenland, macht eine Beschlussfassung des Rates bereits vor dem Sommer erforderlich.

Unter der Vorlagennummer [2630/2018](#) sollte dem Rat 2018/2019 bereits eine 6. Änderung der Sondernutzungssatzung zur Entscheidung vorgelegt werden. Zum Inhalt und dem damaligen Beratungsstand wird auf die Vorlage mit den Anlagen 1 bis 16 verwiesen. Die Satzung sah - neben Anpassungen von einzelnen Tarifstellen/dem Satzungstext - eine Erhöhung der bisherigen Gebührentarife für Sondernutzungen entsprechend der Entwicklung des Verbraucherpreisindex um 10 % vor. Nach Vorberatungen in den Bezirksvertretungen, der Stadtarbeitsgemeinschaft Behindertenpolitik und dem Wirtschaftsausschuss hat sich herausgestellt, dass eine Gebührenerhöhung und der vorgesehene Wegfall der Genehmigungsfreiheit für die sogenannten Kundenstopper (mobile Werbeanlagen vor

den Geschäften) zum damaligen Zeitpunkt nicht mehrheitsfähig gewesen wären. Die Vorlage wurde zurückgezogen.

Eine Satzungsänderung und Anpassung unter Anderem der Gebührenhöhe entsprechend des weiter gestiegenen Preisniveaus wird aufgrund der massiven Auswirkungen der Corona-Pandemie auf die Gewerbe derzeit nicht weiter verfolgt.

Es soll daher zunächst eine Satzungsänderung verfolgt werden, die die Gebührenerhebung für die „Gewerbliche Nutzung zu Mobilitätszwecken“ ermöglicht. Der weitere Änderungsbedarf wird in einer späteren Beschlussvorlage wieder aufgegriffen.

1. Neue Gebührentatbestände für Verleihsysteme

Das OVG NRW hat mit Beschluss vom 20.11.2020 - 11 B 1459/20 - entschieden, dass auch das stationsunabhängige Abstellen von Leihrädern im öffentlichen Straßenland als Sondernutzung zu werten ist. Im Vordergrund steht der gewerbliche Zweck, mit den abgestellten Fahrrädern den Abschluss von Mietverträgen zu bewirken (= Sondernutzung), nicht der dem Gemeingebrauch zuzuordnende Verkehrszweck. Diese Entscheidung ist nicht nur auf Fahrräder, sondern grundsätzlich auf alle stationsunabhängigen Leihfahrzeuge anzuwenden, folglich auch auf E-Scooter und E-Roller.

a) Neue Tarif-Nr. 21 „Gewerbliche Nutzung zu Mobilitätszwecken“

Der Gebührentarif zur Sondernutzungssatzung wird um eine neue Tarifstelle 21 „Gewerbliche Nutzung zu Mobilitätszwecken“ ergänzt.

b) Neue Tarif-Nr. 21.1 „Verleihsysteme für Elektrokraftfahrzeuge (z. B. E-Scooter) und E-Roller“

Entsprechend dem Ratsbeschluss vom 09.11.2021 zu AN/2271/2021 wird eine neue Tarifstelle eingefügt. Bei der Gebührenermittlung für einen neuen Gebührentatbestand muss das sonstige Gebührengelage der Sondernutzungssatzung zugrunde gelegt werden. Hierbei kommt der Vergleich mit anderen Nutzungen, eine Bewertung der Einschränkung des Gemeingebrauchs und des wirtschaftlichen Vorteils der Erlaubnisnehmenden zum Tragen. Zu berücksichtigen ist auch das öffentliche Interesse an der Nutzung der Fahrzeuge als Beitrag zur Reduzierung des motorisierten Individualverkehrs. Das Abstellen der Fahrzeuge in Außenbezirken ist für die Anbietenden weniger attraktiv, wohingegen das Allgemeininteresse hier wesentlich höher zu bewerten ist. Es wird daher eine Rahmengebühr vorgesehen, mit der flexibel auf örtliche Festlegungen zu vorgesehenen Zonierungen reagiert werden kann.

Aktuell wird nur ein geringer Anteil der Elektrokraftfahrzeuge auf fortfallenden Parkplatzflächen abgestellt. Die zukünftige Anzahl und die genaue Lage wegfallender Parkplätze können noch nicht benannt werden. Eine Orientierung an entfallenden Parkgebühren ist somit zurzeit noch nicht möglich.

Der Gebührentarif zur Sondernutzungssatzung wird um die neue Tarif-Nr. 21.1 „Verleihsysteme für Elektrokraftfahrzeuge (z. B. E-Scooter) und E-Roller“ ergänzt. Es wird ein Gebührenrahmen von 85,00 Euro bis 130,00 Euro/Jahr/Fahrzeug festgesetzt.

c) Neue Tarif-Nr. 21.2 „Verleihsysteme für Leihfahrräder, Leih-Lastenräder und Ähnliches“

Eine zonale Beschränkung ist hier zurzeit nicht vorgesehen, so dass keine Festlegung eines Gebührenrahmens erfolgt. Unter Berücksichtigung dessen, dass der Gemeingebrauch wesentlich weniger eingeschränkt wird, der wirtschaftliche Vorteil als geringer anzusehen ist und

die Nutzung weitestgehend der Nutzung privater Fahrräder entspricht und damit einen noch größeren Anteil an der Mobilitätswende hat, ist die zu erhebende Gebühr wesentlich geringer anzusetzen.

Der Gebührentarif zur Sondernutzungssatzung wird um die neue Tarif-Nr. 21.2 „Verleihsysteme für Leihfahrräder, Leih-Lastenräder und Ähnliches“ mit einer Gebührenhöhe von 10,00 Euro/Jahr/Fahrzeug ergänzt.

d) Neue Tarif-Nr. 21.3 „Carsharing stationsbasiert (ausgenommen Stellplätze für Elektroautos)“

Eine Ergänzung des Gebührentarifs wird aufgrund des eingefügten § 18 a Straßen- und Wegegesetz NRW (StrWG NRW) erforderlich, der die Erteilung von Sondernutzungserlaubnissen für stationsbasiertes Carsharing und damit künftig eine Gebührenerhebung nach dieser Sondernutzungssatzung ermöglicht. Die Gebührenermittlung erfolgte unter Berücksichtigung der o. a. Grundsätze und wurde auch dem städtischen Carsharingkonzept zugrunde gelegt. Der Verkehrsausschuss hat am 08.06.2021 dem städtischen Carsharingkonzept AN/1630/2021 zugestimmt. Zur Unterstützung der Elektromobilität werden Carsharing-Plätze für Elektroautos von der Gebührenpflicht ausgenommen.

Der Gebührentarif zur Sondernutzungssatzung wird um die neue Tarif-Nr. 21.3 „Carsharing stationsbasiert (ausgenommen Stellplätze für Elektroautos)“ ergänzt. Es wird ein Gebührenrahmen von 30,00 Euro bis 120,00 Euro/Monat/Stellplatz festgesetzt.

2. Änderung im Satzungstext

Um mögliche Beschränkungen zu realisieren, wird ein neuer § 15 in den Satzungstext eingefügt:

§ 15 „Sharingangebote“

Sharingangebote aus dem Mobilitätssektor (wie zum Beispiel E-Scooter, E-Roller und Leihfahrräder), die im öffentlichen Straßenraum bereitgestellt werden, können, insbesondere um die Beeinträchtigung des öffentlichen Straßenraums zu begrenzen, durch Kontingente und durch die Begrenzung der Anzahl der Anbietenden beschränkt werden. Die Kontingente können sich auch auf einen in der Sondernutzungserlaubnis definierten räumlichen Bereich der Stadt Köln beziehen.

3. Haushaltsmäßige Auswirkungen / Ertragsprognose:

Mit Inkrafttreten der 6. Satzung zur Änderung der Sondernutzungssatzung werden zusätzliche Erträge zugunsten des städtischen Haushaltes erzielt. Die Mehrerträge ergeben sich aus dem Hinzukommen neuer Gebührentatbestände und können ab der Erteilung der Sondernutzungserlaubnisse erhoben werden. Die genaue Ertragshöhe ist von der Anzahl der beantragten und genehmigten Sondernutzungserlaubnisse abhängig, sodass die nachfolgenden Angaben zu Mehrerträgen eine Prognose darstellen. Die sich aus der Satzungsänderung ergebenden Effekte belaufen sich prognostisch auf 1.417.400 Euro jährlich. Durch die Aufnahme eines Gebührentatbestandes für Verleihsysteme für Elektrokleinstfahrzeuge (z. B. E-Scooter) und E-Roller sind Mehrerträge in Höhe von 1.361.400 Euro jährlich zu erwarten und durch die Aufnahme eines Gebührentatbestandes für Verleihsysteme für Leihfahrräder und Ähnliches zusätzliche Erträge in Höhe von 56.000 Euro jährlich. Einzelheiten können Anlage 3 entnommen werden.

Anlagen:

- Anlage 0: Begründung der Dringlichkeit
- Anlage 1: Satzungstext
- Anlage 2: Gebührentarif zur Sondernutzungssatzung
- Anlage 3: Prognostizierte Mehrerträge